

# Übergang von Unterhaltsansprüchen ab 01.01.2002 volljähriger Kinder, die Eingliederungshilfe oder Hilfe zur Pflege in stationären Einrichtungen erhalten, gegen ihre Eltern nach § 91 Abs. 2 Satz 2 – 5 BSHG

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch das SGB IX wurde die Heranziehung Unterhaltspflichtiger nach dem BSHG ab 01.01.2002 geändert.

## 1. Allgemein

§ 91 Abs. 2 BSHG in der Fassung ab 01.01.2002

Satz 1	<i>Der Anspruch geht nur über, soweit ein Hilfeempfänger sein Einkommen und Vermögen nach den Bestimmungen des Abschnitts 4 mit Ausnahme des § 84 Abs. 2 oder des § 85 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 einzusetzen hat; § 76 Abs. 2a ist nicht anzuwenden.</i>
Satz 2	<i>Der Übergang des Anspruchs gegen einen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen ist ausgeschlossen, wenn dies eine unbillige Härte bedeuten würde.</i>
Satz 3	<i>Abweichend von den Sätzen 1 und 2 ist bei Kindern nach Vollendung des 18. Lebensjahres, die Eingliederungshilfe oder Hilfe zur Pflege in vollstationären Einrichtungen erhalten, davon auszugehen, dass der Unterhaltsanspruch gegen die Eltern in Höhe von monatlich 50 Deutsche Mark übergeht.</i>
Satz 4	<i>Auf Antrag eines Elternteils sind bei unterhaltspflichtigen Eltern von Kindern nach Satz 3, die das 18. Lebensjahr, nicht jedoch das 27. Lebensjahr vollendet haben, die Sätze 1 und 2 anzuwenden.</i>
Satz 5	<i>Bei der Prüfung nach Satz 2 liegt eine unbillige Härte in der Regel bei unterhaltspflichtigen Eltern vor, soweit dem Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, Eingliederungshilfe für behinderte Menschen oder Hilfe zur Pflege gewährt wird.</i>

Satz 2 dieser Vorschrift enthält eine allgemeine Härteregelung, die gegenüber allen Unterhaltspflichtigen und unabhängig von der gewährten Hilfeart gilt. Es ist stets zu prüfen, ob eine unbillige Härte vorliegt.

## 2. Sonderregelung bei vollstationärer Unterbringung

Mit Satz 3 und 4 wird eine **Sonderregelung** für diejenigen Unterhaltspflichtigen getroffen, deren volljährige behinderte oder pflegebedürftige **Kinder stationär untergebracht sind**.

Kraft Gesetz (§ 91 Abs. 2 Satz 3 BSHG) geht der Unterhaltsanspruch vollstationär untergebrachter volljähriger behinderter oder pflegebedürftiger Kinder gegen ihre Eltern nur noch in Höhe eines einheitlich festgelegten Pauschalbetrages von 50 DM monatlich auf den Träger der Sozialhilfe über.

Der Unterhalt für alle Eltern ist ohne Altersgrenze für das volljährige behinderte oder pflegebedürftige Kind festgelegt und ist lebenslang zu zahlen, sofern die Eltern leistungsfähig sind.

Die bisherige Einkommens- und Vermögensüberprüfung der Eltern entfällt grundsätzlich. Die aufwendige Einkommens- und Vermögensprüfung hinsichtlich der zivilrechtlichen Leistungsfähigkeit der Unterhaltspflichtigen entfällt, wenn der Pauschalbetrag von 50 DM geleistet wird bzw. die Anerkennung der Eltern vorliegt.

## **2.1. Hilfeempfänger zwischen dem 18. und 27. Lebensjahr**

**Auf Antrag** (§ 91 Abs. 2 Satz 4 BSHG) eines Elternteils wird die gesetzliche Fiktion nach Satz 3 wieder aufgehoben. Abs. 2 Sätze 1 und 2 sind dann wieder anzuwenden. Dies bedeutet, dass die Eltern dann wieder **die unbillige Härte** geltend machen können, und zwar **ab Vollendung des 18. und vor Vollendung des 27. Lebensjahres** des Kindes.

In diesen Fällen liegt eine unbillige Härte in der Regel bei Unterhaltspflichtigen vor, wenn Eingliederungshilfe oder Hilfe zur Pflege gewährt wird.

Da der Gesetzgeber weiterhin die Worte „in der Regel“ verwendet, gelten für die Prüfung der Ausnahmen von der Regel die bisherigen Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe vom 29.10.96 (Anlage zum RS 2/97).

## **2.2. Hilfeempfänger nach Vollendung des 27. Lebensjahres**

Mit Vollendung des 27. Lebensjahres des Kindes können unterhaltspflichtige Eltern behinderter oder pflegebedürftiger Kinder, die in vollstationären Einrichtungen leben, weder wegen Behinderung noch wegen Pflege noch aus sonstigen unbilligen Härtegesichtspunkten die Unterhaltsfiktion nach Satz 3 wieder aufheben. Das Gesetz sieht keine Möglichkeit mehr vor, eine Härte geltend zu machen.

Anträge auf Befreiung von der Unterhaltszahlung von monatlich 50,00 DM sind daher ausschließlich unter den allgemeinen Regelungen des bürgerlichen Unterhaltsrechts sowie nach § 91 Abs. 1 BSHG zu prüfen.

Diese Vorschrift (§ 91 Abs. 2 Satz 5 BSHG) bezieht sich auf Satz 2, nicht auf Satz 4.

## **3. Hilfeempfänger ambulanter oder teilstationärer Leistungen**

Die Heranziehung zum Unterhalt bei Gewährung von Eingliederungshilfe oder Hilfe zur Pflege (teilstationär/ambulant) richtet sich nach § 91 Abs. 2 Satz 5 i. V. m. Satz 2 BSHG. Danach liegt bei der Heranziehung unterhaltspflichtiger Eltern für volljährige behinderte oder pflegebedürftige Kinder in der Regel eine unbillige Härte vor. Nur bei atypisch günstigen Einkommens- und Vermögensverhältnissen kann ein Unterhaltsbeitrag gefordert werden.

## **4. Umstellung auf Euro**

Im BSHG ist der Pauschalbetrag derzeit noch mit 50 DM angegeben. Eine Festsetzung in Euro ist nicht erfolgt. Im Entwurf des „Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze“ ist eine Festsetzung auf monatlich 26 Euro vorgesehen. Das Gesetz wird aller Voraussicht nach im April 2002 rückwir-

kend zum 01.01.2002 in Kraft treten. Bis dahin wird zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand wird empfohlen, den neuen Betrag als Unterhaltsbeitrag unter Vorbehalt zu fordern.

## 5. Verfahren

Wenn Eltern einen Unterhaltsbeitrag in Höhe von mehr als 50 DM monatlich gezahlt haben, ist dieser ab 01.01.02 auf 26 Euro zu reduzieren. Die schriftliche Mitteilung an die Eltern ist erforderlich. Dies betrifft vor allem Eltern, die behinderte oder pflegebedürftige Kinder im Alter von 18 bis 21 Jahren haben und bislang einen Unterhaltsbeitrag in Höhe der häuslichen Ersparnis (bei Hilfe nach § 43 Abs. 2 BSHG) leisten.

Eltern, die bisher keinen Unterhaltsbeitrag geleistet haben, sind schriftlich aufzufordern, ab 01.01.2002 einen Unterhaltsbeitrag von 26 Euro zu zahlen.

Eltern, die behinderte oder pflegebedürftige Kinder im Alter von 18 und 27 Jahre haben, sind über das Antragsrecht nach § 91 Abs. 2 Satz 4 BSHG zu informieren.

Zur Erleichterung bei der Umsetzung sind drei Musterschreiben als Anlage beigefügt. Um Kenntnisnahme und Beachtung wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Liane Klocek

Anlagen

**Muster 1**  
**(Unterhaltsbeitrag von Eltern/Umstellung laufender Zahlfälle)**

Sozialhilfe für \_\_\_\_\_, geb. \_\_\_\_\_  
Unterhaltsbeitrag nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)

Sehr geehrte(r) Frau/Herr,

durch das zum 01.07.2001 in Kraft getretene Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) wird die Heranziehung unterhaltspflichtiger Eltern für volljährige behinderte Kinder in § 91 Abs. 2 BSHG (Bundessozialhilfegesetz) neu geregelt. Diese Änderung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Nach § 91 Abs. 2 Satz 3 BSHG ist bei Kindern nach Vollendung des 18. Lebensjahres, die Eingliederungshilfe oder Hilfe zur Pflege in vollstationären Einrichtungen erhalten, davon auszugehen, dass der Unterhaltsanspruch gegen die Eltern kraft Gesetzes in Höhe von monatlich 50 DM auf den Sozialhilfeträger übergeht.

Im BSHG ist dieser Betrag derzeit noch mit monatlich 50 DM angegeben. Eine Festsetzung in Euro ist nicht erfolgt. Diese ist erst im „Entwurf des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze“ vorgesehen und zwar auf monatlich 26 Euro. Das Gesetz wird voraussichtlich im April 2002 rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft treten. Zur Vermeidung von unnötigem Verwaltungsaufwand erfolgt ab 01.01.2002 die Festsetzung zunächst vorläufig in Höhe des neuen Betrages .

**Für Sie bedeutet dies, dass wir ab 01.01.2002 nur noch einen Unterhaltsbeitrag in Höhe von 26,00 Euro monatlich festsetzen.**

Bitte überweisen Sie diesen Betrag monatlich unter Angabe des Ihnen bekannten Buchungszeichens auf eines unserer Konten. Veranlassen Sie bitte die Änderung eines eventuellen Dauerauftrages.

Hinweis

In diesem Zusammenhang weisen wir Sie darauf hin, dass Sie für Ihr behindertes Kind weiterhin einen Anspruch auf Zahlung von Kindergeld haben. Ein entsprechender Antrag kann beim zuständigen Arbeitsamt – Familienkasse – bzw. bei Ihrem Arbeitgeber, soweit Sie beihilfeberechtigt sind, gestellt werden.

Auf das Kindergeld erhebt der Landkreis/kreisfreie Stadt – wie bisher – keinen Anspruch.

Für Streitigkeiten über den festgesetzten Unterhaltsbeitrag ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

## Muster 2

### Unterhaltsbeitrag von Eltern/Erstmalige Festsetzung ab 01.01.2002 (Kinder ab 18. bis Vollendung des 27. Lebensjahres)

Sozialhilfe für \_\_\_\_\_, geb. \_\_\_\_\_

Sehr geehrte (r) Frau /Herr,

wir gewähren Ihrem Kind, \_\_\_\_\_, ab \_\_\_\_\_ Eingliederungshilfe/Hilfe zur Pflege nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG).

Nach bürgerlichem Recht sind Sie zum Unterhalt verpflichtet, wenn Sie bei Berücksichtigung Ihrer sonstigen Verpflichtungen ohne Gefährdung Ihres eigenen angemessenen Unterhalts hierzu in der Lage sind.

Dieser Unterhaltungsanspruch ist gemäß § 91 Abs. Satz 1 BSHG kraft Gesetzes auf uns übergegangen.

Durch das Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX) wurde die Heranziehung Unterhaltspflichtiger nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) ab 01.01.2002 geändert. Nach § 91 Abs. 2 Satz 3 BSHG ist bei Kindern nach Vollendung des 18. Lebensjahres, die Eingliederungshilfe oder Hilfe zur Pflege in vollstationären Einrichtungen erhalten, davon auszugehen, dass der Unterhaltsanspruch gegen die Eltern kraft Gesetzes in Höhe von monatlich 50 DM auf den Sozialhilfeträger übergeht.

Im BSHG ist dieser Betrag derzeit noch mit monatlich 50 DM angegeben. Eine Festsetzung in Euro ist nicht erfolgt. Diese ist erst im „Entwurf des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze“ vorgesehen, und zwar auf monatlich 26 Euro. Das Gesetz wird voraussichtlich im April 2002 rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft treten. Zur Vermeidung von unnötigem Verwaltungsaufwand erfolgt ab 01.01.2002 die Festsetzung zunächst vorläufig in Höhe des neuen Betrages.

**Der Unterhaltsbeitrag wird ab 01.01.2002 in Höhe von monatlich 26,00 Euro festgesetzt.**

Die Überweisung des Betrages nehmen Sie bitte jeweils zum Ersten des laufenden Monats auf eines der u. g. Konten unter Angabe des Buchungszeichens \_\_\_\_\_ vor.

Wir empfehlen Ihnen die Erteilung eines Dauerauftrages.

Sollte Ihnen die Zahlung des Unterhaltsbeitrages in Höhe von 26 Euro monatlich nicht möglich sein, sieht das Gesetz für Eltern von behinderten oder pflegebedürftigen Kindern zwischen dem 18. und 27. Lebensjahr die Möglichkeit der Geltendmachung einer unbilligen Härte auf Antrag vor. Der Antrag kann formlos gestellt werden. Zur Härtefallprüfung sind Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse offen zu legen.

### Hinweis

In diesem Zusammenhang weisen wir Sie darauf hin, dass Sie für Ihr behindertes Kind weiterhin einen Anspruch auf Zahlung von Kindergeld haben. Ein entsprechender Antrag kann beim zuständigen Arbeitsamt – Familienkasse – bzw. bei Ihrem Arbeitgeber, soweit Sie beihilfeberechtigt sind, gestellt werden.

Auf das Kindergeld erhebt der Landkreis/kreisfreie Stadt – wie bisher – keinen Anspruch.

Für Streitigkeiten über den festgesetzten Unterhaltsbeitrag ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

### **Muster 3**

#### **Unterhaltsbeitrag von Eltern/Erstmalige Festsetzung ab 01.01.2002 (Kinder ab Vollendung des 27. Lebensjahres)**

Sozialhilfe für \_\_\_\_\_, geb. \_\_\_\_\_

Sehr geehrte(r) Frau/Herr,

wir gewähren Ihrem Kind, \_\_\_\_\_, ab \_\_\_\_\_ Eingliederungshilfe/Hilfe zur Pflege nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG).

Nach bürgerlichem Recht sind Sie zum Unterhalt verpflichtet, wenn Sie bei Berücksichtigung Ihrer sonstigen Verpflichtungen ohne Gefährdung Ihres eigenen angemessenen Unterhalts hierzu in der Lage sind.

Dieser Unterhaltungsanspruch ist gemäß § 91 Abs. Satz 1 BSHG kraft Gesetzes auf uns übergegangen.

Durch das Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX) wurde die Heranziehung Unterhaltspflichtiger nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) ab 01.01.2002 geändert. Nach § 91 Abs. 2 Satz 3 BSHG ist bei Kindern nach Vollendung des 18. Lebensjahres, die Eingliederungshilfe oder Hilfe zur Pflege in vollstationären Einrichtungen erhalten, davon auszugehen, dass der Unterhaltsanspruch gegen die Eltern kraft Gesetzes in Höhe von monatlich 50 DM auf den Sozialhilfeträger übergeht.

Im BSHG ist dieser Betrag derzeit noch mit monatlich 50 DM angegeben. Eine Festsetzung in Euro ist nicht erfolgt. Diese ist erst im „Entwurf des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze“ vorgesehen und zwar auf monatlich 26 Euro. Das Gesetz wird voraussichtlich im April 2002 rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft treten. Zur Vermeidung von unnötigem Verwaltungsaufwand erfolgt ab 01.01.2002 die Festsetzung zunächst vorläufig in Höhe des neuen Betrages.

**Der Unterhaltsbeitrag wird ab 01.01.2002 in Höhe von monatlich 26,00 Euro festgesetzt.**

Die Überweisung des Betrages nehmen Sie bitte jeweils zum Ersten des laufenden Monats auf eines der u. g. Konten unter Angabe des Buchungszeichens \_\_\_\_\_ vor.

Wir empfehlen Ihnen die Erteilung eines Dauerauftrages.

Da Ihr Kind bereits das 27. Lebensjahr vollendet hat, sieht das Gesetz (§ 91 BSHG) keine Möglichkeit mehr vor, eine Härte geltend zu machen. Die Heranziehung zum Unterhaltsbeitrag in Höhe von 26 Euro kann jedoch trotzdem entfallen, soweit ihre finanzielle Leistungsfähigkeit nach den Bestimmungen des BGB-Unterhaltsrechts nicht gegeben ist. Die Prüfung der Leistungsfähigkeit erfolgt nur auf Antrag. Sollten Sie selbst laufende Sozialhilfe beziehen, sind die aktuellen Nachweise vorzulegen.

### Hinweis

In diesem Zusammenhang weisen wir Sie darauf hin, dass Sie für Ihr behindertes Kind weiterhin einen Anspruch auf Zahlung von Kindergeld haben. Ein entsprechender Antrag kann beim zuständigen Arbeitsamt – Familienkasse – bzw. bei Ihrem Arbeitgeber, soweit Sie beihilfeberechtigt sind, gestellt werden.

Auf das Kindergeld erhebt der Landkreis/kreisfreie Stadt – wie bisher – keinen Anspruch.

Für Streitigkeiten über den festgesetzten Unterhaltsbeitrag ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag